



Zuchtreglement

I. Einleitung

1.	Zuchtziel	3
2.	Grundlage	3

II. Zuchtzulassungsbedingungen

3.1.	Allgemeines	3
3.2.	Zulassungsbedingungen	4
3.3.	Bestimmungen zur Durchführung	5
3.4.	Wesenstest	5
3.5.	Zuchtausschlussgründe	6
3.6.	Zuchttauglichkeitsprüfung	6
3.7.	Gültigkeit	7
3.8.	Importtiere	7
3.9.	Verlust der Zuchttauglichkeit	8
3.10.	Gebühren	8

III. Zuchtbestimmungen

4.1.	Zuchtalter	8
4.2.	Zuchtzulassung	9
4.3.	Ausländische Zuchtpartner	9
4.4.	HD- & ED-Bestimmungen	9
4.5.	Paarungsbestimmungen	9
4.6.	Formelles	10

IV. Der Wurf

5.1.	Anzahl Würfe	10
5.2.	Anzahl Welpen	10
5.4.	Zuchtstättenkontrolle	11
5.5.	Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	11
5.6.	Kennzeichnung	12
5.7.	Abgabealter	13
6.	Administrative Verpflichtungen	13

V. Organisation

7.	Allgemeines	13
8.	Rekurse	14
9.	Sanktionen	15
10.	Gebührenordnung	15
11.	Ausnahmebestimmungen	16
12.	Reglementsänderungen	16
13.	Schlussbestimmungen	16

Abkürzungen	17/18
-------------	-------

I. Einleitung

1. Zuchtziel

- 1.1.1. Der SRC will die Zucht des Rottweilerhundes verbessern und Erreichtes festigen. Er erlässt zu diesem Zweck Zucht- und Zuchtauglichkeitsbestimmungen.
- 1.1.2. Als Zuchtziel gilt der bei der FCI hinterlegte Rassestandard Nr. 147 des Rottweilers, wobei Wesensverfassung und Anatomie einen gleichen Stellenwert haben.
- 1.1.3. Rottweilerzucht ist Gebrauchshundezucht.

2. Grundlage

- 2.1.1. Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden in der Schweiz ist das jeweils gültige "Zucht- und Eintragungsreglement" (ZER) der SKG. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, mit dessen Bestimmungen vertraut zu sein und diese einzuhalten.

Der SCHWEIZERISCHE ROTTWEILERHUNDE-CLUB (SRC) erlässt aufgrund seiner Statuten und im Rahmen der massgebenden Rechtssätzen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen.

- 2.1.2. Diese Vorschriften sind für alle gemäss den Regularien der FCI der Zuchthoheit der SKG unterstehenden Halter von in der Zucht zum Einsatz kommenden Rottweiler-Hunden verbindlich, namentlich für
 - alle Züchter von Rottweilerhunden mit von der SKG geschützten Zuchtnamen;
 - alle Eigentümer von Rottweiler-Zuchtrüden (einschliesslich solcher im Besitze von Personen, die nicht Mitglied des SRC sind);
 - alle SRC Mitglieder.

II. Zuchtzulassungsbedingungen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Rottweiler, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI hinreichend entsprechen (mindestens Formwert gut).

- 3.1.2. Ziel ist die Förderung der planmässigen Gebrauchshundezucht sowie die möglichst optimale Erreichung des Zuchtzieles. Alle Rottweiler, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden, müssen einen Wesenstest und eine Zuchttauglichkeitsprüfung des SRC bestehen und ausserdem sowohl im Zeitpunkt der Zuchtzulassung als auch im Zeitpunkt der Zuchtverwendung über eine einwandfreie physische und psychische Gesundheit verfügen.
- 3.1.3. Mit den Zuchttauglichkeitsbestimmungen sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für eine den Rassekennzeichen entsprechende, wesensfeste und gut veranlagte Nachzucht.
- 3.1.4. Nachkommen von nicht als zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG (Art. 3.5a ZER).

3.2. Zulassungsbedingungen

- 3.2.1. Voraussetzung für die Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) ist, dass die Hündin am Prüfungstag mindestens 18 Monate, der Rüde mindestens 24 Monate alt und
- im SHSB unter dem rechtmässigen Eigentümer eingetragen ist;
 - einen SRC-Wesenstest bestanden hat;
 - eine Ausdauerprüfung (AD) mit AKZ bestanden hat;
 - der Hund an einer Hundeausstellung gem. 3.2.7. mindestens mit der Formwertnote „gut“ bewertet wurde, welche bei der Zuchtmusterung nicht zwingend übernommen werden muss;
 - die SRC-Bedingungen betreffend Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) erfüllt.
- 3.2.2. Hitzige Hündinnen werden nicht zur Zuchttauglichkeitsprüfung zugelassen.
- 3.2.3. Alle Rottweiler müssen vor der ZTP, frühestens jedoch im Alter von 15 Monaten, auf HD und auf ED geröntgt werden. Die Auswertung muss bei der ZTP vorliegen.
- 3.2.4. Der Hundeeigentümer ist in der Wahl der Röntgenaufnahmestellen frei. Als Auswertungszeugnisse werden diejenigen der schweizerischen Universitäts-Tierspitäler Bern und Zürich anerkannt.
- 3.2.5. Anerkannt werden ausserdem die Beurteilungen der Auswertungsstelle des Allgemeinen Deutschen Rottweilerhunde-Klubs (ADRK) und des Österreichischen Rottweiler-Klubs (OeRK). Vorbehalten bleiben die Vorschriften der FCI und der SKG

- 3.2.6. Um Missbräuche auszuschliessen, müssen die Röntgenaufnahmen bezeichnet sein mit:
- Name des Hundes;
 - SHSB-Nummer;
 - Microchips-Kennzeichnung oder falls erstere nicht vorhanden ist, Tätowierungsnummer;
 - Datum der Aufnahme und Alter des Hundes.
- 3.2.7. Die Rottweiler sind im Alter von über 15 Monaten an einer nach FCIRichtlinien durchgeführten Ausstellung vorzuführen, und müssen mindestens die Formwertnote „gut“ erreicht haben.
- 3.2.8. Eine Verpaarung von Tieren, für die Zuchtwertschätzungen verfügbar sind, darf nur vorgenommen werden, wenn für die Nachkommen die durch den SRC vorgeschriebenen Mindestwerte erwartet werden können.

3.3. Bestimmungen zur Durchführung

- 3.3.1. Der SRC führt pro Semester mindestens eine ZTP und einen Wesenstest durch.
- 3.3.2. Alle Zuchttauglichkeitsprüfungen und Wesenstests müssen mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Der publizierte Anmeldetermin (Poststempel) ist einzuhalten.
- 3.3.3. Die Anmeldung hat schriftlich unter Beilage der in der Ausschreibung aufgeführten Unterlagen zu erfolgen.

3.4. Wesenstest

- 3.4.1. Zur Zuchttauglichkeitsprüfung zugelassene Hunde müssen einen SRCWesenstest bestanden haben.

3.4.2. Mit dem Wesenstest wird das Ziel verfolgt, zur Zuchtverwendung nur Rottweiler zuzulassen, welche über die Anlagen und Eigenschaften verfügen, die für die Ausbildung zum Gebrauchshund und für die Haltung als ziviler Begleiter des Menschen erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere eine hohe Wesenssicherheit und eine einwandfreie Nervenverfassung.

Der Wesenstest erstreckt sich auf das Wesensgrundgefüge (Sicherheit und Verhalten in friedlichen Situationen, Temperament, Härte, Führigkeit, Unerschrockenheit) und auf das Aktions- und Triebverhalten.

Der Ausschuss für Zuchtfragen (A.Zf.) legt fest, in welchem Rahmen das Aktions- und Triebverhalten zu überprüfen ist. Verlangt wird das Vorhandensein von einem Verhalten, aus welchem die Gebrauchshundeeigenschaften erkennbar sind. Die Art der weiteren Überprüfung (Versuchsordnung) steht dem amtierenden Wesensrichter im Rahmen der Anleitung des A.Zf. frei. Er berücksichtigt die Erkenntnisse der Verhaltenslehre, insbesondere die in den Anleitungen der Drs. Menzel sowie der Kommission für Wesensfragen der SKG enthaltenen Richtlinien (Leitfaden Seiferle bzw. Seiferle/Leonhard).

Der Wesenstest hat mit einer Leistungsprüfung nichts zu tun. Für den Wesenstest müssen die Hunde mindestens 12 Monate alt sein. (Empfohlenes Alter: 12 - 18 Monate).

3.4.3. Die Beurteilung des Wesenstests sowie die Erstellung eines Berichtes über den Wesenstest, erfolgen durch einen SRC-Wesensrichter, möglichst unter sofortiger Aushändigung an den Hundehalter.

3.4.4. Kranke Hunde und hitzige Hündinnen werden nicht beurteilt.

3.4.5. Ein nicht bestandener Wesenstest kann nicht wiederholt werden.

3.4.6. Hunde, die durch einen Unfall, eine Krankheit, Halterwechsel, schlechte Haltung, oder wegen anderer Ursache in ihrem Verhalten beeinträchtigt scheinen, können (für höchstens sechs Monate) zurückgestellt werden. Diese Massnahme darf jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen und soll nicht das Bestehen des Tests erleichtern.

3.5. Zuchtausschlussgründe

- 3.5.1. Als Zuchtausschlussgründe ausser des nicht bestandenen Wesenstests oder ZTP gelten weiter die im Rassestandard aufgeführten disqualifizierenden Fehler. Es sind dies:
- betonte Umkehrung des Geschlechtsgepräges;
 - Zahnfehler (Kreuzbiss, Vor- und Rückbiss, fehlende Zähne);
 - Augenfehler (En- u. Ektropium, gelbe Augen, verschiedenfarbige Augen);
 - Knickrute, eingerollte oder stark seitlich zur Rückenlinie getragene Rute;
 - ausgesprochen lang- u. wellhaarige Tiere, weisse Haarflecken;
 - Verhalten (ängstliche, scheue, schussscheue, böartige, aggressive, übertrieben misstrauische und nervöse Tiere);
 - erwiesene Erbdefekte in der Zuchtlinie (Vater-/Mutterlinie);
 - Herzleiden / Herzfehler;
 - HD über Grad B (Ausnahmen s. Art. 4.4.1) und ED über Grad 1;
- 3.5.2. Weitere gesundheitlich bedingte Zuchtausschlussgründe können auf Antrag des A.Zf. von der Zentralkommission beschlossen werden (vererbare Krankheiten), insbesondere sind Hündinnen mit fehlendem oder ungenügendem Pflegeverhalten von der weiteren Zuchtverwendung auszuschliessen.

3.6. Zuchttauglichkeitsprüfung

- 3.6.1. Die ZTP unterteilt sich in eine Formwertbeurteilung und eine Prüfung über das Aktions- und Triebverhalten. Die ZTP verfolgt das gleiche Ziel wie der WT, mit erhöhten Anforderungen an die Wesenssicherheit und die Nervenverfassung in der Belastungssituation, bei der Standmusterung und bei der Überprüfung des Aktions- und Triebverhaltens. Hunde mit fehlender oder mit zu viel Schärfe oder mit Scheinschärfe (Angstbeisser) oder ungenügender Wesenssicherheit sowie triebstumpfe Hunde, und solche mit unnatürlichem Sozialverhalten, können die ZTP nicht bestehen.
- 3.6.2. Der Ablauf der ZTP, die Art der Durchführung und die Unterteilung der Prüfung über das Aktions- und Triebverhalten in "A" und "B" sowie Zurückstellungen und Wiederholungen der ZTP richten sich nach einer separaten Anleitung, die auf Antrag des A.Zf. zu erlassen und durch die Zentralkommission zu genehmigen und in Kraft zu setzen ist.

- 3.6.3. Die Beurteilung anlässlich der ZTP erfolgt gemeinsam durch einen SRC-Ausstellungs- und einen SRC-Wesensrichter. Der WR überprüft das Verhalten des Hundes auch während der Formwertbeurteilung das er in die Wesensbeurteilung mit einbezieht. Die beiden Richter beurteilen sowohl Exterieur als auch das Wesen gemeinsam und verantworten miteinander die Entscheidung über Zuchtzulassung, Rückstellung oder Zuchtausschluss. Ist der Ausstellungsrichter gleichzeitig auch Wesensrichter, kann er alleine entscheiden. Die definitive Zuchtzulassung aufgrund der ZTP/Körung hat erst Gültigkeit mit der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart. Er prüft die Dogbasezahlen und ob zuchtausschliessende Gründe vorliegen.
- 3.6.4. Der Ausstellungsrichter ist verantwortlich für die korrekte Eintragung der Exterieurbeurteilung in den Bericht über die ZTP. Der Wesensrichter zeichnet für die Eintragung der Ergebnisse der Wesensveranlagung.
- 3.6.5. Der Bericht über die ZTP wird von einem(er) Sekretär(in) erstellt und muss dem Hundehalter auf dem Platz ausgehändigt werden.
- 3.6.6. Folgende Ergebnisse werden von den Zuchtrichtern auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen:
- Ergebnis des Wesenstests;
 - Ergebnis der ZTP;
 - Ergebnisse der HD- und ED-Auswertung;
 - die Bestätigung der Importbegutachtung;
 - „nicht angekört“ (erst nach Eintritt der Rechtskraft).

3.7. Gültigkeit

- 3.7.1. Die Dauer der Gültigkeit der Zuchttauglichkeit richtet sich nach Ziff. 4.1.1. Sollten jedoch besondere Gründe vorliegen, die eine erneute Überprüfung des Hundes notwendig erscheinen lassen, kann der Ausschuss für Zuchtfragen (A.Zf.) jederzeit auf Antrag des Hauptzuchtwartes eine Überprüfung anordnen und die Zuchtzulassung beschränken oder widerrufen.

3.8. Importiere

- 3.8.1. Nachkommen von trächtig importierten Hündinnen werden gemäss Art. 9.3.7 ff ZER ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Paarung den Zuchtbestimmungen des Herkunftslandes entspricht. Vor der weiteren Zuchtverwendungen müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbedingungen des SRC gemäss Art. 3.2 ff erfüllen (Ausnahmen Art. 3.8.3)

- 3.8.2. Bezüglich der Zuchtzulassung sind alle importierten Hunde den in der Schweiz gezüchteten Hunden gleichgestellt, d.h. sie müssen vor der Zuchtverwendung die Zuchtzulassungsbedingungen des SRC gemäss Art. 3.2 ff erfüllen (Ausnahmen Art. 3.8.3).
- 3.8.3. Importhunde die nach ADRK- oder OeRK-Bestimmungen die Zuchtzulassung erhalten haben, werden nach ihrer Eintragung ins SHSB (gemäss Art. 9.3 ff ZER) durch den SRC zur Zucht zugelassen. Sie sind lediglich zu einer Importbegutachtung dem SRC vorzuführen.
- 3.8.4. Rottweiler, welche vor der Zuchtzulassung durch den ADRK oder den OeRK in der Schweiz ins SHSB eingetragen wurden, fallen nicht unter die Regelung gemäss Ziff. 3.8.3. Diese Tiere können in der Schweiz auch mit bestandener ausländischer Zuchtzulassung nur in der Zucht eingesetzt werden, wenn sie vor der Zuchtverwendung die Zuchttauglichkeit nach den Richtlinien des SRC, gemäss Art. 3.2 ff, erlangt haben. Eine Umgehung des Zuchtzulassungsverfahrens des SRC über das Zuchtzulassungsverfahren des ADRK oder des OeRK ist nicht statthaft.

3.9. Verlust der Zuchttauglichkeit

- 3.9.1. Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt Fehler vererbt haben (Exterieur, Krankheiten, Wesen), können auf Antrag des Hauptzuchtwartes durch den Ausschuss für Zuchtfragen zur Zucht gesperrt werden.
- 3.9.2. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid ist diesem klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

3.10. Gebühren

- 3.10.1. Die Hundeeigentümer sind verpflichtet, die für die verschiedenen Abnahmen festgelegten Gebühren zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob der entsprechende Hund die Tests besteht, nicht besteht oder zurückgestellt wird.

III. Zuchtbestimmungen

4.1. Zuchtalter

- 4.1.1. Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Deckdatum) beträgt bei Hündinnen 18 Monate und bei Rüden 24 Monate. Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist in der Regel das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag). Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze.

4.2. Zuchtzulassung

- 4.2.1. Die Eigentümer der Zuchttiere sind verpflichtet, ihre Hunde nur zuchttauglich erklärten, gesunden Rottweilern zuzuführen. Der Zuchtpartner soll vom Züchter aufgrund der Abstammung, des Berichtes über die ZTP und die Zuchtwertschätzung bestimmt werden. Für Eigentümer der Zuchtpartner darf das SHSB nicht gesperrt sein.
- 4.2.2. Von Eigentümern von zuchttauglich erklärten Rottweiler wird im Interesse der Rasse erwartet, dass sie die Tiere artgerecht halten, diese tierschutzgerecht ausbilden und für die Zucht zur Verfügung stellen.

4.3. Ausländische Zuchtpartner

- 4.3.1. Eine im Ausland stehende Hündin muss für die Paarung mit einem in der Schweiz stehenden Rüden im Besitz einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde sein und die im betreffenden Land gültigen Zuchtbestimmungen erfüllen.
- 4.3.2. Für die Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden gilt folgendes:
 - a.) Der Rüde muss einen Zuchttauglichkeitsausweis des ADRK oder des OeRK besitzen und die HD- und ED-Vorschriften des SRC erfüllen.
 - b.) Für andere im Ausland stehenden Rüden ist die Genehmigung des Hauptzuchtwartes einzuholen. In jedem Fall muss der Deckrüde im Besitz einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde sein, die im betreffenden Land gültigen Zuchtbestimmungen und die HD- und ED-Vorschriften des SRC erfüllen. In beiden Fällen ist eine Kopie der Abstammungsurkunde des Rüden (HD- und ED-Befund geht daraus hervor), sowie der Deckvertrag mit der Deckmeldung dem SRC-Hauptzuchtwart zuzustellen.

4.4. HD- & ED-Bestimmungen

- 4.4.1. Angestrebt wird die Zuchtverwendung von HD- und ED-freien Hunden (HD „A“, ED „0“ gem. schweizerischer Bezeichnung). Zur ZTP und zur Zucht zugelassen sind Tiere mit HD-Grad max. „A oder B“ bzw. ED-Grad max. 1. Zuchttiere, deren Zuchtwert mit dem Zuchtwertschätzungsprogramm erfasst ist, sind auch zugelassen, wenn sie einen HD-Grad von max. „C“ beidseitig aufweisen, sofern die Grenzwerte gem. Ziffer 4.5.2 eingehalten sind.

4.5. Paarungsbestimmungen

- 4.5.1. Die Erlaubnis zur Paarung richtet sich nach der Vererbungserwartung welche anhand der Zuchtwertschätzung berechnet wird.

4.5.2. Die Richtlinien und die Grenzwerte zur Zuchtwertschätzung für HD, ED und evt. weiterer Merkmale, werden in separaten Ausführungsbestimmungen, in Anlehnung an die Vorschriften des ADRK, durch den A.Zf. festgelegt.

4.6. Formelles

4.6.1. Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungs-Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben werden und ist von den Haltern der Zuchtpartner durch Unterschrift zu bestätigen.

4.6.2. Der Deckakt ist dem Hauptzuchtwart vom Halter der Hündin mit einer Kopie des Deckbescheinigungs-Formulars innert zehn (10) Tagen zu melden. Deckakte von in der Schweiz stehenden und durch den SRC als zuchttauglich erklärten Rüden, sind dem Hauptzuchtwart ebenfalls innert zehn Tagen zu melden.

IV. Der Wurf

5.1. Anzahl Würfe

5.1.1. Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Aufgrund eines schriftlich eingereichten Gesuches des Züchters, vor der Belegung, kann der A.Zf. in begründeten Fällen ausnahmsweise eine dritte Belegung innerhalb von 2 Kalenderjahren bewilligen. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.

5.2. Anzahl Welpen

5.2.1. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert spätestens 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Werden von einem Wurf mehr als acht Welpen aufgezogen muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von mindestens acht Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen dem Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.

5.2.2. Werden in einer Zuchtstätte mehr als drei Würfe pro Kalenderjahr aufgezogen, besteht gemäss Richtlinien des BVet für den Züchter eine Meldepflicht an die kantonale Behörde, gemäss Art. 34b, Abs. 2 TSchV. Werden mehr als acht Würfe pro Kalenderjahr aufgezogen (Grosszuchten) so hat der Zuchtwart, oder eine von ihm bezeichnete Person mit entsprechender Fachkenntnis, mindestens vierteljährlich einmal, eine Zwingerkontrolle vorzunehmen.

- 5.2.3. Um die Mutterhündin bei der Aufzucht grosser Würfe in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen – wenn aus veterinärmedizinischer Sicht erforderlich - ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern. Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme sind regelmässig bis zur Umstellung auf feste Nahrung zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2.4. Werden Welpen aufgezogen, welche eindeutig und erheblich vom Standard abweichen und erkennbar zuchtausschliessende Fehler (Ziff. 3.5.1) aufweisen (z.B. weisse Abzeichen, Langhaar, sichtbare Zahnfehlern, etc.) hat der Züchter auf der Wurfmeldung (Formular für die Stammbuchverwaltung) den Vermerk „zur Zucht gesperrt,“ zu beantragen. Die Fehler sind genau zu bezeichnen. Falls bei der Wurfabnahme solche Welpen vorhanden sind, hat der Hauptzuchtwart auf den Ahnentafeln entsprechende Vermerke anzubringen. Solche Welpen sind wesentlich verbilligt abzugeben.

5.4. Zuchtstättenkontrolle

- 5.4.1. Anlässlich der Wurfabnahmen werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, Sauberkeit, Pflegezustand der Tiere sowie die Impfausweise und das Zwingerbuch der SKG kontrolliert. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Zwingerkontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie. Der Züchter ist ausserdem verpflichtet, dem beauftragten SRC-Funktionär zusätzliche unangemeldete Kontrollen des Wurfes, der Zuchttiere, sowie der Zwinger- und Haltungsverhältnisse zu gewähren.
- 5.4.2. Jeder Neuzüchter, resp. jede neue Zuchtstätte muss vor dem ersten Belegen der Hündin vom Rasseclub darauf hin vorkontrolliert werden, ob sie die für die Welpenaufzucht notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Der bei dieser Kontrolle verfasste Bericht muss der ersten Wurfmeldung an die STV der SKG beigelegt werden.

5.5. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

- 5.5.1. Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien, in Sicht und Hörweite von der Wohnung des Züchters, verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.
- 5.5.2. Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, wo sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet werden. Er soll den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.
- 5.5.3. Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.21. ZER verfahren.
- 5.5.4. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle in Begleitung eines Klubfunktionärs durch einen Zuchtstättenberater der SKG beantragt werden. Die Kosten dafür werden dem Verursacher auferlegt.
- 5.5.5. Die Unterkunft soll eine Grösse von 12 m² und der Auslauf eine solche von 50 m² aufweisen.

5.6. Kennzeichnung

- 5.6.1. Die Hunde sind durch Einsetzen eines Mikrochip zu kennzeichnen. Sie können auch zusätzlich im Innern des rechten Ohres tätowiert werden.

5.6.2. Die Kennzeichnung mit einem Mikrochip hat vor Abgabe der Welpen an die neuen Eigentümer durch einen Tierarzt zu erfolgen. Die Chipnummer ist in der Abstammungsurkunde einzutragen. Diese Angaben sind bei der Zwingerkontrolle durch den SRC-Zuchtwart zu überprüfen.

5.6.3. Das Tätowieren hat unter Schmerzausschaltung durch Lokalanästhesie, nach der 9. Lebenswoche zu erfolgen. Die Tätowiernummer wird durch den SRC-Zuchtwart bestimmt und in der Abstammungsurkunde eingetragen.

5.7. Abgabealter

5.7.1. Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten und Kennzeichnung mit Mikrochip und nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche, mit einem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt, abgegeben werden. Die Welpen sollen ab der 3. Lebenswoche regelmässig entwurmt und mit den notwendigen Impfungen versehen werden. Bei der Abgabe sollen sie gesund sein.

6. Administrative Verpflichtungen

6.1.1. Der Züchter hat jeden Wurf dem Hauptzuchtwart innerhalb von zehn Tagen nach dem Wurftermin zu melden. Der Hauptzuchtwart ordnet die obligatorische Wurf- und Zuchtstättekontrolle an. Der Züchter hat ein Zwinger-/ Wurfbuch zu führen, welches bei diesen Kontrollen vorzulegen ist. Sofern eine Welpen-Vermittlung gewünscht wird, kann die Hundevermittlungsstelle informiert werden.

6.1.2. Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert vier Wochen nach dem Wurftag mit folgenden Beilagen dem Hauptzuchtwart zuzustellen:

- Deckbescheinigung;
- Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin;
- Bei ausländischem Vatterrüden:
 - Kopie der Abstammungsurkunde;
 - Kopie des Berichtes über die Zuchttauglichkeit;
 - Kopie des HD- und des ED-Befundes;
- Mitgliederausweis des SRC oder einer SKG-Sektion (wenn vorhanden);
- Bei Neuzüchtern Kopie des Vorkontrollberichtes.

- 6.1.3. Beim Fehlen von Beilagen, bei Unvollständigkeit des Wurfmeldeformulars oder wenn die Unterlagen nicht eindeutig lesbar sind, kann die Wurfmeldung vor ihrer Vervollständigung bzw. Berichtigung, nicht an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Sie wird zu diesem Zwecke dem Züchter zurückgeschickt unter Verrechnung des Aufwandes.

V. Organisation

7. Allgemeines

- 7.1.1. Verantwortlich für die Einhaltung des vorstehenden Reglements ist der SRC-Zentralvorstand (SRC-ZV), welcher innerhalb dieses Gremiums einen Ausschuss für Zuchtfragen (A.Zf.) bildet. Dem Ausschuss für Zuchtfragen können weitere erfahrene SRC-Mitglieder angehören. Diese Kommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Der A.Zf. beantragt dem SRC-ZV den Erlass der im Reglement vorgesehenen und erforderlichen Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen, die durch die Zentralkommission oder durch den SRC-ZV zu genehmigen und in Kraft zu setzen sind.
- 7.1.2. Dem SRC-Hauptzuchtwart fällt die Aufgabe zu, durch allgemeine Aufklärung und individuelle Beratung der Züchter, die Zucht des Rottweilers zu fördern. Er wird unterstützt durch die regionalen Zuchtwarte, die Ausstellungs- und Wesensrichter.
- 7.1.3. Die Wählbarkeit der Zuchtfunktionäre richtet sich nach den SRC-Statuten. Dies sind:
- a.) der Hauptzuchtwart
 - b.) die Zuchtrichter (Ausstellungs-/Wesensrichter)
 - c.) die Regionalzuchtwarte
 - d.) besondere Beauftragte
- Diese Funktionäre sind auf Geheiss des Hauptzuchtwartes zur Vornahme der Zwingerkontrollen ermächtigt.
- 7.1.4. Der SRC bietet für Besitzer und Züchter von jungen Rottweilern die Möglichkeit, das Umwelt- und Sozialverhalten ihrer Rottweiler durch einen Wesensrichter beschreiben zu lassen. Er führt hierzu im Rahmen von Zuchttauglichkeitsveranstaltungen einen Jugendveranlagungstest (Jugendveranlagungsüberprüfung) durch. Die Verhaltensbeschreibung erfolgt möglichst wertfrei. Das Ergebnis ist weder eine Voraussetzung für eine spätere Zuchtzulassung noch von Einfluss auf die Beurteilung anlässlich eines späteren Wesenstests oder einer Zuchttauglichkeitsprüfung. Einzelheiten dazu werden in einer separaten Anleitung festgelegt, die auf Antrag des A.Zf. zu erlassen und durch die Zentralkommission zu genehmigen und in Kraft zu setzen ist.

8. Rekurse

- 8.1.1. Entscheide der Zuchtfunktionäre und der Zucht- und Wesensrichter können durch Rekurs beim A.Zf. angefochten werden. Das Rekursrecht steht den direkt Betroffenen des Entscheides und dem Hauptzuchtwart zu.
- 8.1.2. Der Rekurs ist innerhalb 14 Tagen nach dem Anlass bzw. seit Eröffnung des Entscheides, mit eingeschriebener Post an den Zentralpräsidenten des SRC zu richten. Der Rekurs hat eine Darstellung des Sachverhaltes, eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.
- 8.1.3. Bei Gutheissung des Rekurses gegen Zucht- und Wesensrichterentscheide - und wenn dies als nötig erachtet wird - überweist der A.Zf. den Fall zur Neuurteilung an zwei andere Richter, deren Urteil ist endgültig. Der Entscheid wird dem Rekurrenten durch den A.Zf. schriftlich, mit Hinweis auf Art. 8.1.6, mitgeteilt.

Der Richter, gegen dessen Urteil Einsprache erhoben wurde, kann anwesend sein, darf auf den Entscheid jedoch keinen Einfluss nehmen.
- 8.1.4. Bei Einreichung des Rekurses ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.-- dem SRC-Kassier zu überweisen. Bei Gutheissung des Rekurses wird der Betrag zurückerstattet.
- 8.1.5. Die Rekursinstanz entscheidet nach Anhören der Beteiligten und in Abwesenheit der betroffenen Funktionäre, in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Rekurseingang. Dieser Entscheid ist endgültig. Der Ausschuss für Zuchtfragen fällt innerhalb des SRC den letztinstanzlichen Entscheid in Fragen über die Anwendung der vorstehenden Zucht- und Zuchttauglichkeitsbestimmungen sowie den dazugehörigen Anleitungen.
- 8.1.6. Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG zu rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des angefochtenen Entscheides in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, z.H. des Verbandsgerichtes (Geschäftsstelle der SKG, z.H. Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern) einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und wenn möglich beizufügen.

9. Sanktionen

- 9.1.1. Den SRC-Mitgliedern ist das Decken und das Züchten von Rottweilerhunden unter Umgehung der vorliegenden Bestimmungen nicht gestattet. Ungewollte Deckakte von im Eigentum von SRC-Mitgliedern stehenden Rottweilern sind dem Hauptzuchtwart unverzüglich zu melden.
- 9.1.2. Bei Verstößen gegen das ZER und/oder gegen die vorstehenden Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen wird vom Ausschuss für Zuchtfragen, oder vom SRC-ZV, beim Zentralvorstand der SKG Antrag auf Sanktionen gestellt.
- 9.1.3. Beschwerden und Missstände werden dem Hauptzuchtwart gemeldet und von diesem dem A.Zf. vorgelegt.

10. Gebührenordnung

- 10.1.1. Die entsprechende Gebührenordnung wird auf Antrag des SRC-ZV durch die Zentralkommission des SRC beschlossen. Insbesondere werden Gebühren für
 - Wesenstests
 - Zuchttauglichkeitsprüfungen
 - Wiederholungen von Tests und Prüfungen
 - Wurfbearbeitung
 - Kennzeichnungen
 - Zuchtstättekontrollen
 - Importbegutachtungen
 - Dog-Base-Recherchenerhoben und in der Gebührenordnung festgelegt. Für Nicht-SRC-Mitglieder erhöhen sich die Gebühren um 50 %, für Personen, die keiner SKG-Sektion angehören, um 100%.

11. Ausnahmebestimmungen

- 11.1.1. Beim Vorliegen von ausserordentlichen Umständen kann der A.Zf. in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum gültigen ZER stehen dürfen.

12. Reglementsänderungen

- 12.1.1. Dieses Reglement kann mit Mehrheitsbeschluss der SRC-Zentralkommission abgeändert werden und bedarf der Genehmigung des ZV der SKG.

13. Schlussbestimmungen

13.1.1. Das vorstehende Reglement wurde von der SRC-Zentralkommission am 14. Januar 2006 in Dottikon genehmigt und ersetzt das bisherige Zucht- und Körreglement des SRC vom 06. Januar 2001.

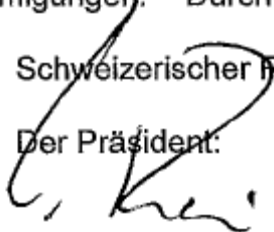
13.1.2. Es tritt nach der Genehmigung durch den ZV der SKG und 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG (am 15.02.2007) in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Reglement.

13.1.3. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Genehmigungen: Durch die SRC-Zentralkommission am 14. Januar 2006.

Schweizerischer Rottweilerhunde-Club

Der Präsident:



Der Sekretär:



Durch den Zentralvorstand der SKG am 24. Januar 2007
namens der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft



Peter Rub
Zentralpräsident SKG



Dr. Peter Lauper
Präsident AA Zuchtfragen und SHSB

Abkürzungen

ADRK	Allgemeiner Deutscher Rottweilerclub
AR	Ausstellungsrichter
AW	Ausstellungswesen
Anw	Anwärter
A.Zf	Ausschuss Zuchtfragen
EM-SKG	Ehrenmitglied SKG
EM-SRC	Ehrenmitglied SRC
FCI	Fédération Cynologique Internationale
FM-SKG	Freimitglied SKG
FM-SRC	Freimitglied SRC
GV	Generalversammlung

HF	Hundeführer
H.V	Hundevermittlung
H.Z.W	Hauptzuchtwart
IFR	Internationale Föderation der Rottweilerfreunde
KW	Körwesen
Kör	Körung
LW	Leistungswesen
L.R	Leistungsrichter
Pf	Protokollführer
Piq	Piqueur
Red	Redaktor
R.O	Ringordner
R.S	Ringsekretäre
R.V	Rechnungsrevisor
R.Z.W	Regionale Zuchtwarte
Sek	Sekretär
SHSB	Schweiz. Hundestammbuch
SKG	Schweiz. Kynologische Gesellschaft
SRC	Schweiz. Rottweilerhunde-Club
Ueb.L	Übungsleiter
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen
Vice-Präs	Vizepräsident
VM-SKG	Veteranenmitglied SKG
VM-SRC	Veteranenmitglied SRC
W.R	Wesensrichter
WT	Wesenstest
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
Z.K	Zentralkassier
Z.Kom	Zentralkommission
Z.K.R	Zucht- und Körreglement
Z.P	Zentralpräsident
Zü	Züchter
ZV	Zentralvorstand
ZV.M	Zentralvorstandsmitglied
ZVS	Zentralvorstandssitzung
Z.Z.B	Zucht- und Zuchtauglichkeitsbestimmungen